

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 23. November 2015	Nr. 260
------	--------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Management im Handel (Fachspezifischer Teil)

Vom 3. November 2015

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 12. November 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 151), die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Management im Handel genehmigt.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Management im Handel vom 2. Februar 2012 (Brem.ABl. S. 171) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 erhält die nachfolgende Fassung.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.

Bremen, den 12. November 2015

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 2: Ergänzende Bestimmungen zum praktischen Studiensemester

1. Ziele des Praktikums sind vor allem:
 - Verbindung von Studium und Praxis durch Überprüfung und Anwendung theoretisch gewonnener Kenntnisse,
 - Erwerb von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen,
 - Erfahren der Berufswirklichkeit,
 - Ausüben selbständiger Tätigkeiten,
 - Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit
 - Anregung zur Reflexion über berufliche Qualifikationen,
 - Förderung der Flexibilität sowie der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit,
 - Erkennen von Besonderheiten im betrieblichen Aufbau und Ablauf einschließlich des Führungs- und Arbeitsverhaltens.
2. Voraussetzung für den Beginn des Praktikums sind 90 erreichte Leistungspunkte, wobei zusätzlich das Modul 5.1 ‚Praxisvorbereitung‘ zwingend zu absolvieren ist.
3. Zeitliche Lage: Das Praktikum findet grundsätzlich im 5. Studiensemester statt.
4. Dauer: Das Praktikum dauert mindestens 20 Wochen. Wird Urlaub oder sonstige freie Zeit gewährt, muss die Dauer entsprechend verlängert werden.
5. Arbeitsstelle: Das Praktikum soll zusammenhängend in einem Betrieb oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt werden. In besonderen Fällen ist eine Teilung in zwei Praxisstellen mit formlosem Antrag möglich.
6. Ausbildungsvertrag: Zwischen Student oder Studentin und Unternehmen wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen, entweder individuell formuliert oder den firmenüblichen Vorlagen entsprechend. Im Vertrag sollen der Zeitraum dieser Vollzeittätigkeit, der Aufgabenbereich, die Einsatzorte und das Entgelt genannt werden. Im Vertrag muss vermerkt sein, dass es sich um ein „studentisches Praktikum“ handelt. Eine Vertragskopie muss vor Beginn des Praktikums beim Zentrum für internationale Beziehungen und Praxiskontakte (ZIBP) mit Angabe von Firmenadresse und Ansprechpartner eingereicht werden.
7. Praxisbericht: Die Anerkennung des Praktikums setzt eine Beurteilung der Leistungen des oder der Studierenden während des Praktikums voraus. Diese erfolgt unter anderem auf Grundlage des Praxisberichtes. Dieser Bericht muss vom Unternehmen unterschrieben werden und spätestens 4 Wochen nach Praktikumsende abgegeben werden.
8. Zeugnis/Bescheinigung: Die Studierenden sollen vom Unternehmen ein Zeugnis über ihr Praktikum ausgestellt bekommen. Zumindest ist eine Bescheinigung über Dauer und Bereich des Praktikums erforderlich.

9. Beratung: Die Studierenden werden beraten, betreut und unterstützt vom Zentrum für internationale Beziehungen und Praxiskontakte und den jeweiligen Mentoren oder Mentorinnen. Mentor oder Mentorin kann jeder Lehrende sein.
10. Ablauf: Vor Beginn des Praktikums weisen die Studierenden die Ausbildungsstelle durch Einreichen des Praktikumsvertrages nach. Die Genehmigung des Praktikumsplatzes wird durch eine E-Mail bestätigt. Während des Praktikums wird der Bericht nach Nummer 7 angefertigt. Dieser wird nach Abschluss des Praktikums von dem Mentor oder von der Mentorin mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.